

08.03.99**Empfehlungen
der Ausschüsse****EU - G - R - Wi****zu Punkt** der 736. Sitzung des Bundesrates am 19. März 1999

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
"Verbraucherpolitischer Aktionsplan 1999 - 2001"
KOM(98) 696 endg.; Ratsdok. 13960/98

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Gesundheitsausschuß (G),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

- EU
G
1. Der Bundesrat nimmt den Verbraucherpolitischen Aktionsplan zur Kenntnis.
- EU
Wi
2. Die Art und Weise, wie die Märkte den Verbraucher bedienen, verändert sich durch den technologischen Fortschritt und die Globalisierung des Wirtschaftsgeschehens signifikant.
- EU
Wi
G
3. Dem Wandel der Produkte, Dienstleistungen und Absatzmethoden hat auch die Verbraucherpolitik der EU auf der Grundlage des durch den Amsterdamer Vertrag neugefaßten Artikels 153 EG-Vertrag zur Wahrung eines hohen Schutzniveaus Rechnung zu tragen.
- EU
Wi
4. Der Bundesrat begrüßt es deshalb, daß die Kommission ihren Aktionsplan für die Verbraucher in der gesamten EU für die nächsten drei Jahre am Aufgabenrahmen "mehr Gehör", "hoher Sicherheits- und Gesundheitsstandard" und "uneingeschränkte Wahrung der wirtschaftlichen Interessen" ausrichtet.

Ausgeliefert am 09. MRZ. 1999

- EU
R 5. und darin die Überlegungen aufzeigt, die ihr Handeln auf dem Gebiet der Verbraucherrechte in den nächsten drei Jahren bestimmen werden.
- EU
R
Wi 6. Der Bundesrat stimmt mit wesentlichen Aussagen des Aktionsplans überein. Positiv ist insgesamt zu bewerten, daß die für verbraucherpolitische Maßnahmen der Europäischen Union in Betracht kommenden Bereiche eingehend untersucht und der Bedarf für Rechtssetzungsmaßnahmen der Union sorgfältig geprüft werden sollen.
- EU
R 7. Als begrüßenswert sieht es der Bundesrat auch an, daß die Kommission den wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher nicht nur durch hierauf zielende besondere Maßnahmen Rechnung tragen will, sondern daß sie dieses Ziel auch in den anderen Bereichen der Politik zur Geltung bringen möchte. Dies wird dazu führen, daß die anderen politischen Ziele der Gemeinschaft, etwa die Verwirklichung des Binnenmarkts oder die Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs, noch besser als bisher mit dem Schutz der Verbraucherinteressen in Einklang gebracht werden.
- EU
Wi 8. Im Hinblick darauf, daß der Aktionsplan die Absicht der Kommission erkennen läßt, in der Verbraucherpolitik stärker als bisher steuernd und überwachend tätig zu werden, bittet der Bundesrat die Bundesregierung vorsorglich, bei der Umsetzung der angekündigten Maßnahmen auf die Kompetenzschränken des neuen Artikels 153 EG-Vertrag und das Subsidiaritätsprinzip zu achten.
- EU
R
Wi 9. Nach Auffassung des Bundesrates sollte allgemein bei verbraucherpolitischen Richtlinien die bisherige Praxis fortgeführt werden, die Rechtsangleichung auf einem Mindeststandard vorzusehen, so daß die Mitgliedstaaten in Einzelpunkten über das vorgeschriebene Schutzniveau hinausgehen können. Dies führt zwar nicht zu einer vollständigen Harmonisierung. Zum einen ist jedoch zu berücksichtigen, daß Richtlinien eine absolute Übereinstimmung des für den jeweiligen Vertrag anzuwendenden Rechts ohnehin nicht bewirken können, weil stets auch das übrige - in den Mitgliedstaaten unterschiedliche - Vertragsrecht anzuwenden ist. Zum anderen haben Mindestharmonisierungen den wesentlichen Vorteil, daß bei der Umsetzung in innerstaatliches Recht auf die sonstigen Bereiche der jeweiligen Rechtsordnung, insbesondere der weiteren Verbraucherschutzbestimmungen, Rücksicht genommen werden kann. Mit einer solchen Vorgehensweise der Union läßt sich vermeiden, daß sich in den einzelnen Rechtsordnungen Brüche und Verwerfungen mit unüberwindlichen Problemen ergeben.

- EU
Wi
10. Im einzelnen begrüßt der Bundesrat besonders,
- daß Hilfe zur Selbsthilfe der Verbraucher und die Förderung des Rechts auf Information und Selbstorganisation Kernstücke der Kommissionspolitik sein sollen, daß die Kommission den Wert fachkompetenter und effizienter Verbraucherverbände unterstreicht und den Dialog zwischen Verbrauchern und Wirtschaft insbesondere auf sektoraler Basis mit dem Ziel sucht, sich auf selbstregulierende Maßnahmen zu verständigen,
 - daß die Kommission beabsichtigt, die wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher stärker in andere EU-Politiken einzubeziehen,
 - daß im Auftrag der Kommission unabhängige Wissenschaftler abgesicherte Maßstäbe für die Risikoidentifizierung und Bewertung entwickeln sollen, auf die sich die Mitgliedstaaten bei ihren eigenverantwortlichen Maßnahmen vor Ort stützen können,
 - daß das auf der Ebene der EU und in den Mitgliedstaaten bestehende Verbraucherrecht systematisch erfaßt, zusammengestellt und veröffentlicht werden soll.
- EU
Wi
11. Besondere Zurückhaltung und Rücksichtnahme auf nationale Gegebenheiten erwartet der Bundesrat von der Kommission
- EU
Wi
12. - bei Maßnahmevorschlägen zu Leistungen der Daseinsvorsorge (Telekommunikation, Postdienste, Energie, Wasser, Verkehr sowie Hörfunk und Fernsehen), soweit nicht grenzüberschreitende Problemstellungen betroffen sind,
- EU
R
Wi
13. - bei der Frage, durch Gemeinschaftsrecht in weiterem Umfang als bisher Verbandsklagen oder auch kollektive Verbraucherklagen für Individualansprüche zuzulassen, weil in Rechtsordnungen mit einem leicht zugänglichen Individualrechtsschutz Verbandsklagerechte nur unter engen Voraussetzungen angebracht sind.
- EU
R
14. Bislang ist auch nicht ersichtlich, daß es einen Anlaß geben könnte, durch das Gemeinschaftsrecht besondere Kollektivklagen für Individualrechte vorzusehen.
- Wi
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 16)
15. - bei einer neuen Initiative zur Sicherheit von Dienstleistungen und zur Haftung der Dienstleister, weil die beabsichtigte Untersuchung im Hinblick auf die verschiedenen Vertragstypen und Lebenssachverhalte zu differenzierten Ergebnissen führen wird und entsprechende Berücksichtigung verlangt.

- EU R 16. - bei ihrer Prüfung, ob Initiativen zur Sicherheit von Dienstleistungen und zur Haftung der Dienstleister angezeigt sind. Der Bundesrat rechnet damit, daß die Untersuchung zu differenzierten Ergebnissen im Hinblick auf die verschiedenen Vertragstypen und Lebenssachverhalte führen wird.
- EU R 17. Soweit sich für einzelne Bereiche eine Angleichung der Rechtsvorschriften als notwendig erweisen sollte, bittet der Bundesrat, die Harmonisierung in einer Weise vorzusehen, die es den Mitgliedstaaten erlaubt, die Vorschriften nach den Erfordernissen der einzelnen Sachgebiete ohne Widersprüche zu den sonstigen Regelungen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung umzusetzen.
- EU R Wi 18. Es sollte angestrebt werden, die Rechte in den Verbraucherschutzrichtlinien zu standardisieren. So wäre es sinnvoll, die unterschiedlichen Widerrufsrechte und Fristen zu harmonisieren, den Verbraucher- bzw. Unternehmensbegriff zu vereinheitlichen und für die IPR-Klausel eine Standardformulierung zu entwickeln.
- EU G 19. Die Kommission beabsichtigt, das Schnellwarnsystem vor gefährlichen Konsumgütern auszubauen (Kapitel 4). Der Ausbau des Schnellwarnsystems ist für die Lebensmittelüberwachung aber nur handhabbar, wenn die Mitteilungen auf Fälle akuter Gesundheitsgefährdung beschränkt werden und in jedem Fall Informationen über die Verbreitung der betroffenen Waren beigelegt sind, so daß gezielte Überwachungsmaßnahmen eingeleitet werden können. Die bisherige Praxis, bei der auch Fälle mitgeteilt werden, von denen keine akute Gesundheitsgefahr ausgeht oder in denen Angaben zur Verbreitung der Waren fehlen, können nicht in gezieltes Verwaltungshandeln umgesetzt werden. Hier sollte die Kommission ihre Aktivitäten auf die relevanten Fälle begrenzen, in diesen Fällen aber die Vollständigkeit und Richtigkeit der übermittelten Informationen sicherstellen. Mitteilungen, die lediglich zur Unterrichtung der zuständigen Stellen bestimmt sind, sollten von echten Warnmeldungen jederzeit unterscheidbar sein.
- EU 20. Der Verbraucher hinterfragt zunehmend die Herkunft und Zusammensetzung seiner Produkte. Diese Informationen sind mit ausschlaggebend für seine Kaufentscheidung. Im Bereich der Kennzeichnung von Produkten sieht der Bundesrat einen über die Vorschläge der Kommission hinausgehenden legislativen Handlungsbedarf der Gemeinschaft zur Überprüfung und Ergänzung geltender Regelungen, vor allem mit dem Ziel, die Angabe regionaler Herkünfte zu erleichtern.
- Die zunehmende Globalisierung der Märkte erfordert eine Erweiterung und Ergänzung bestehender Regelungen zur Verfolgung und Verhütung von Verstößen international operierender Anbieter. In den Aktionsplan sollten

deshalb Maßnahmen aufgenommen werden, die auf den Schutz der Verbraucherinteressen auf den globalen Märkten abzielen. Dabei kommt der Gemeinschaft eine maßgebliche Rolle zu.

- EU
G
21. Die dem Lebensmittel- und Veterinäramt der Kommission zugeordneten Aufgaben stehen im Widerspruch zu den Vorstellungen des Bundesrates über die Subsidiarität, wie er sie in dem Beschluß zum Grünbuch über die allgemeinen Grundsätze des Lebensmittelrechts in der EU unter Ziffer 1 (BR-Drucksache 390/97 (Beschluß)) zum Ausdruck gebracht hat. Danach "verfolgt der Bundesrat mit Skepsis die Bemühungen der Kommission, zunehmend Gemeinschaftsdienststellen für Überwachungsaufgaben einzurichten bzw. Aufgabenbereiche und Personalausstattung bereits bestehender Dienststellen erheblich auszudehnen. Der Bundesrat hält eine solche Erweiterung des vorhandenen oder bereits verbindlich beschlossenen Rahmens für den Bereich des Lebensmittelrechts nicht für erforderlich. Die Lebensmittelüberwachung muß Aufgabe der in den Mitgliedstaaten zuständigen Behörden bleiben. Eine Kontrolle, ob die Behörden ihren Aufgaben nachkommen, muß der Kommission grundsätzlich möglich sein, da die gleichmäßige Anwendung des Gemeinschaftsrechts in allen Mitgliedstaaten eine wesentliche Voraussetzung für das Funktionieren des Binnenmarktes ist. Direkte Sanktionsmaßnahmen der Kommission gegenüber den Mitgliedstaaten werden vom Bundesrat abgelehnt. Sollte es zu Meinungsunterschieden hinsichtlich der Auslegung des Gemeinschaftsrechts oder dessen Anwendung kommen, ist der Europäische Gerichtshof die geeignete Instanz, hier eine Klärung herbeizuführen."